



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

20. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.04.2017

Nummer 19

Inhalt

- Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „*Paramedic*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Gesundheitswesen

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 20.04.2017 die folgende Bachelor-Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang „*Paramedic*“ der Fakultät Gesundheitswesen beschlossen.



Bachelor-Prüfungsordnung

für den berufsbegleitenden Studiengang „Paramedic“

Fakultät Gesundheitswesen

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Aufbau der Bachelorprüfung
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9a Nachteilsausgleich
- § 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Freiversuch
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Prüfungen im Wahlpflichtfach und in Wahlfächern
- § 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsleistung und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge
- § 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

- § 20 Art und Umfang
- § 21 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Kolloquium
- § 24 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note
- § 25 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium
- § 26 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung
- § 27 Zeugnisse und Bescheinigungen

Dritter Teil

Schlussvorschriften

- § 28 Inkrafttreten und zukünftige Änderungen

Anlagen

- Anlage 1: Muster der Bachelorurkunde
- Anlage 2: Muster des Bachelorzeugnisses
- Anlage 3: Muster Diploma Supplement
- Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“). Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Für den berufsbegleitenden Studiengang Paramedic beträgt die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, einschließlich der Praxisphasen nach § 3 Abs. 4 und der Bachelorprüfung sechs Semester.
- (2) Im dritten Studiensemester wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt gemäß Anlage 4.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtfächer inklusive der Bachelorarbeit mit Kolloquium beträgt 180 Leistungspunkte. Die Anteile der Prüfungsfächer am Gesamtumfang sind in der Anlage 4 geregelt.
- (4) Im 3., 4., 5. und 6. Fachsemester ist jeweils eine Praxisphase eingeordnet. Eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in wird als Praxisphase anerkannt. Über die Anerkennung von anderen abgeschlossenen Berufsausbildungen als Praxisphasen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine Mitwirkung an einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auf die Praxisphase angerechnet werden, wenn nicht genügend fachlich geeignete oder von der räumlichen Entfernung her zumutbare Plätze für eine Praxisphase zur Verfügung stehen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Professorinnen oder Professoren, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein studentisches Mitglied. Ist die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren

Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen zur Wahl vorgeschlagen und durch den Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthalten gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann für die Dauer seiner Amtszeit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die übertragenden Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. Die/der Vorsitzende bereitet unter Mitarbeit der übrigen Mitglieder die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie/er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen, Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer sowie zur Beisitzerin oder zum Beisitzer dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation haben. Zur Rolle der Beisitzerin oder des Beisitzers siehe § 9 Abs. 4.

- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die verantwortlich lehrende Person Prüferin oder Prüfer. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 S. 2, 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann.
- (3) Nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten ohne wesentliche Unterschiede, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) Über die Anrechnung von Leistungen soll der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden innerhalb von 4 Wochen entscheiden. Die Entscheidung über die Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anrechnung angestrebt wird. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt der/dem Antragsteller/in. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. Die Entscheidung über die Anrechnung kann auch vor dem Auslandsaufenthalt eingeholt werden.
- (5) Bei seiner Entscheidung lässt sich der Prüfungsausschuss von folgenden Grundsätzen leiten:
 - Bei der Prüfung, ob kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann, ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung in Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen.
 - Für die Anrechnung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend, soweit derartige Vereinbarungen vorliegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
 - Um den besonderen Anforderungen eines an einer ausländischen Hochschule absolvierten Semesters ge-

recht zu werden, kann der Prüfungsausschuss beschließen, die im Ausland erworbenen Leistungspunkte überproportional für den berufsbegleitenden Studiengang Paramedic anzurechnen.

- Leistungen, die an einer ausländischen Partnerhochschule entsprechend dem learning agreement erbracht werden, werden anerkannt.
 - Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht durch im Ausland erbrachte Leistungen ersetzt werden. Davon unberührt bleibt der Freiversuch, der entsprechend § 12 Abs. 1 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommene Prüfungsleistung gilt.
- (6) Für Studierende ausländischer Partnerhochschulen, die ein Auslandssemester an der Fakultät Gesundheitswesen der Ostfalia Hochschule absolvieren, richtet sich das Studium nach den Ordnungen der Heimathochschule. Der Studienabschnitt, der an der Fakultät Gesundheitswesen absolviert wird, unterliegt dieser Prüfungsordnung.
 - (7) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.
 - (8) Leistungen aus einer zuvor erfolgten Berufsausbildung zum/zur Notfallsanitäter/in werden für die Module PM-4 und PM-5 anerkannt.
 - (9) Die Noten von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zu den einzelnen Prüfungsteilen der Bachelorprüfung ist nach näherer Bestimmung des Zweiten Teils schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden. Versäumt die oder der zu Prüfende die Anmeldefrist für eine Teil- oder Modulprüfung, kann sie oder er an der nicht angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen.
- (2) Soweit der Zweite Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmt, wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist. Zu den Prüfungen des 4. bis 6. Semesters wird nur zugelassen, wer die Teil- und Modulprüfungen der ersten beiden Semester seines Jahrgangs bestanden hat.
- (3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten Teil beizufügen:
 - Nachweise nach Abs. 2 und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorprüfung oder Teile dieser Prüfung in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist oder endgültig nicht bestanden ist.

Ist es nicht möglich, eine nach S. 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Bachelorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 19.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Zulassung zur Bachelorprüfung aufgrund der Meldung zum jeweils ersten Prüfungsteil erfolgt und dass zu den jeweils folgenden Prüfungsteilen zugelassen ist, wer sich zu dem betreffenden Prüfungsteil unter Beifügung der vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist gemeldet hat. Ein Bescheid ergeht in diesem Fall bei den folgenden Prüfungsleistungen nur, wenn die Zulassung zu versagen ist. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 8 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht nach Maßgabe des Zweiten Teils aus den Modulprüfungen und aus der Bachelorarbeit mit Kolloquium.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie kann jedoch auch aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) bestehen. Näheres hierzu ist in der Anlage 4 geregelt. Bei Modulen, bei denen nach Anlage 4 mehrere Prüfungsarten zur Auswahl stehen, entscheiden die Prüfenden in der ersten Woche des Lehrveranstaltungszeitraumes, welche Prüfungsart/Prüfungsarten angeboten wird/werden.
- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen können nach Maßgabe des Zweiten Teils durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:
 1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Referat (Abs. 5)
 4. Hausarbeit (Abs. 6)
 5. Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (Abs. 7)
 6. Projektarbeit (Abs. 8)
 7. Objective Structured Clinical Examination (Abs. 9)
 8. Komplexe Aufgabe (Abs. 10)
 9. Beratung (Abs. 11)

10. Einsendeaufgaben (Abs. 12)
11. E-Portfolio (Abs. 13)
12. Kumulationsprüfung (Abs. 14)
13. Kombinationsprüfung (Abs. 15)
14. Elektronische Prüfung (Abs. 16)

- (2) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag durch die Prüfende/den Prüfenden genehmigen, dass, neben der in der Anlage 4 vorgeschriebenen Prüfungsleistung, eine andere Art der Prüfungsleistung nach Abs. 1 angeboten wird.
- (3) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit zugelassenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende schriftliche Einzelprüfung, in der fachspezifische Fragen zu beantworten oder Aufgaben zu lösen sind. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 festgelegt.
- (4) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/n in der Regel dreißig Minuten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer obliegt die Protokollführung. Die Beisitzerin oder der Beisitzer darf den oder die zu Prüfende/n weder befragen noch beurteilen. Ihr/Ihm obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und die Protokollführung. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und von den Personen nach S. 1 zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
 1. eine selbständige schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 7 bis 10 Seiten mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.Die Bearbeitungszeit und die Dauer des mündlichen Vortrages legt die/der Prüfende fest, die Bearbeitungsdauer soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Eine Hausarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Der Umfang einer Hausarbeit kann entweder 10 bis 15 Seiten (H1) oder 25 bis 30 Seiten (H2) betragen. Näheres regelt die Anlage 4. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:
 1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,

4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit und
5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.

Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (8) Eine Projektarbeit umfasst insbesondere:
1. die theoretische Vorbereitung des Projekts,
 2. den Aufbau und ggf. die Durchführung des Projekts und
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte des Projektablaufs und der Ergebnisse des Projekts sowie deren kritische Würdigung. Die/Der Prüfende entscheidet über eine zusätzliche mündliche Darstellung.

Die Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest, sie soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (9) Im Rahmen einer Objective Structured Clinical Examination ist ein Parcours von Prüfungsstationen zu bewältigen. Dabei werden sowohl die Kommunikation und der Umgang mit einem standardisierten Patienten als auch die Fertigkeiten praktischer Handlungen geprüft. Die Dauer der Prüfung beträgt für jede/jeden zu Prüfende/Prüfenden in der Regel neunzig Minuten.

- (10) Eine komplexe Aufgabe ist eine unter Anleitung der/des Lehrenden, ggf. über das Semester verteilte, von der/dem zu Prüfenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Problemstellungen aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden z. B. durch Protokolle, Berichte, Portfolios, Präsentationen dokumentiert. Die einzelne Bearbeitungszeit legt die/der Prüfende fest. Die komplexe Aufgabe wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine komplexe Aufgabe kann nur als bestanden gewertet werden, wenn die/der zu Prüfende auch die vom Prüfungsausschuss festgelegte Anwesenheitspflichtquote erfüllt.

- (11) Die Beratung stellt einen strukturierten Prozess im Rahmen der Lehrveranstaltung „Karriereplanung für Paramedics“ des Moduls PM-1 dar, welcher die aktive Beteiligung der/des zu Prüfenden erfordert. Der Beratungsprozess dient der Anpassung des weiteren Studienverlaufs an die berufliche Karriereplanung der/des zu Prüfenden. Die Beratung besteht aus der Teilnahme an der Lehrveranstaltung und einem persönlichen Beratungsgespräch. Hinsichtlich der Teilnahme gilt § 11 Abs. 1, 2 entsprechend. Die Beratung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (12) Einsendeaufgaben umfassen die selbstständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie die Übermittlung an die/den Prüfenden auf elektronische Weise. Die Art, Anzahl, den Umfang und die Bearbeitungszeit der Aufgaben legt die/der Prüfende fest.

- (13) Ein e-Portfolio ist eine intra- oder internetbasierte Sammelmappe, die verschiedene digitale Medien und Services integriert. Die/der zu Prüfende kreiert und pflegt ein e-Portfolio als digitalen Speicher der Arbeitsergebnisse, die sie/er im Verlauf der Lehrveranstaltung erstellt. Die Anforderun-

gen an das e-Portfolio legt die/der Prüfende fest. Das e-Portfolio wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (14) Eine Kumulationsprüfung ist eine von der/dem zu Prüfenden eigenständig auszuführende Auseinandersetzung mit Themen der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des für das Fachgebiet definierten Standards. Sie ist eine mehrteilige Prüfung, die sich aus Einzelleistungen in entsprechender Anwendung der Abs. 3 bis 10 (insbesondere aus Leistungen entsprechend der Abs. 3 und 9), zusammensetzt. Die Art, Anzahl und den Umfang der Einzelleistungen legt die/der Prüfende fest. Die Kumulationsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

- (15) Im Rahmen einer Kombinationsprüfung werden zur Bewertung einer Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 eine oder mehrere mündliche oder schriftliche Leistungen, welche in der Lehrveranstaltung oder als Hausübung erbracht worden sind (Besondere Lehrveranstaltungsleistungen) ergänzend herangezogen. Diese Leistungen sind genau einer Prüfungsleistung und einem Prüfungstermin zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschrittes. Ihre Bewertung wird nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie geht nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 50% ein. Das Bestehen der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung nach § 9 Abs. 3 müssen auch ohne Besondere Lehrveranstaltungsleistung uneingeschränkt möglich sein. Die Form und die Anzahl der geplanten Besonderen Lehrveranstaltungsleistungen sowie die Verteilung der Bewertungsgewichte hat die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfungsausschuss sowie den zu Prüfenden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche bekannt zu geben. Die Prüferin oder der Prüfer hat allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Lehrveranstaltung die Möglichkeit der Kombinationsprüfung anzubieten. Ferner hat sie oder er die zeitnahe Bewertung der Leistungen und deren Bekanntgabe zu gewährleisten. Erbringt eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer eine übernommene Besondere Lehrveranstaltungsleistung mit oder ohne triftigen Grund nicht, so hat sie oder er keinen Anspruch auf Wiederholung.

- (16) Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, die am Computer mittels Rechnerprogramm durchgeführt wird, indem die Angaben der oder des zu Prüfenden entgegen genommen und mittels vorgegebener, nachvollziehbarer Kriterien bewertet werden. Die Programmierung muss folgende Anforderungen sicherstellen: Die eingegebenen elektronischen Daten müssen eindeutig und dauerhaft jeder/jedem einzelnen zu Prüfenden zugeordnet werden können. Jede/Jeder zu Prüfende muss am Ende ihrer/seiner Bearbeitung die abgegebene Leistung bestätigen. Nach der Bestätigung muss eine Änderungsmöglichkeit der gespeicherten Daten ausgeschlossen sein. Die Festlegung der Anforderungen und der Bearbeitungszeit erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. Die Prüferin oder der Prüfer hat den zu Prüfenden die Möglichkeit zu geben, sich vorab mit dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (17) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden festgelegt. Multiple Choice Aufgaben sind nur in geringem Umfang zulässig; dies gilt auch für die elektronische Prüfung. Gibt es für eine Prüfung mehrere Prüfende und können sich diese nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss nach den Vorschlägen der Prüfenden die Aufgaben

fest. Zu den Prüfungsleistungen nach den Absätzen 5, 6, 7, 8, 10 und 12 kann der/dem zu Prüfenden die Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

- (18) Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (19) Schriftliche Ausarbeitungen zu Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Klausur) sind auf Verlangen des Prüfers oder der Prüferin zusätzlich als Datei in einem vom Prüfungsausschuss gem. § 22 Abs. 7 festgelegten Dateiformat abzugeben.
- (20) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters den Prüfungszeitraum und die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren fest und informiert die Studierenden rechtzeitig über die Termine. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Aufgabe nach S. 1 den Prüfenden übertragen. Die Zeitpunkte für die Abnahme von Prüfungen, die in Form anderer Prüfungsarten nach Abs. 1 erbracht werden, legen die Prüfenden fest und informieren die Studierenden und den Prüfungsausschuss rechtzeitig über die Termine.

§ 9a Nachteilsausgleich

Macht die/der zu Prüfende glaubhaft, dass sie/er wegen Krankheit oder Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, die Prüfungsleistungen außerhalb der regulär festgelegten Prüfungstermine, innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ferner kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass § 14 Abs. 3 S. 1, 2 nicht angewendet wird. Dies geschieht nach Rücksprache mit der/dem Prüfenden. Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 10 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungen zuzulassen. Auf Antrag der zu Prüfenden können die Prüfenden auch andere als die genannten Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die/den zu Prüfende/Prüfenden. Auf Antrag einer/eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen oder Zuhörer nach S. 1 auszuschließen.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 2. nach Ablauf der Rücktrittsfrist von der Prüfung zurücktritt oder
 3. den Abgabetermin für die schriftliche Ausarbeitung einer Prüfungsleistung nicht einhält oder
 4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses, insbesondere im Fall einer Wiederholungsprüfung, ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. Werden die Gründe anerkannt, wird für die betreffende Prüfungsleistung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die/der zu Prüfende das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung ist der/dem Prüfenden bzw. der/den aufsichtführenden Person/en und der/dem zu Prüfenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der jeweiligen aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie spätestens zu dem ersten regulär festgelegten Prüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Die Prüfungsfristen nach S. 1 werden einmalig bis zum nächsten regulären Prüfungstermin verlängert, wenn triftige Gründe für die Überschreitung der Fristen nachgewiesen werden. § 11 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Im Fall des § 9a kann der Prüfungsausschuss eine weitere Verlängerung der Prüfungstermine beschließen. Studienzeiten im Ausland sowie Urlaubssemester und Praxisphasen bleiben unberücksichtigt. Im Fall eines nicht bestandenen Freiversuchs gilt § 14 Abs. 3 ebenfalls erst für die Wiederholungsprüfung. Innerhalb eines Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung am nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

- (3) Für anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen besteht kein Freiversuch.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen sowie Bildung der Noten

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 9 Abs. 4 S. 1 von der vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüferin oder dem vom Prüfungsausschuss bestellten jeweiligen Prüfer bewertet. Auf Antrag der zu Prüfenden oder des zu Prüfenden, sowie im Falle der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung durch zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfende vorgenommen. Im Falle des § 9 Abs. 5, 9, 10, 11, 14 und 15 ist der Antrag auf Bewertung durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden bereits mit der Anmeldung zu stellen. In anderen Fällen ist der Antrag bis zum Ende des Semesters zu stellen, das auf die Prüfung folgt. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen spätestens vier Wochen nach der Abgabe bewertet sein.

- (2) Für die Bewertung einer Prüfungsleistung sind vorbehaltlich der in Anlage 4 aufgeführten Ausnahmen folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut:
eine besonders hervorragende Leistung,	
1,7; 2,0; 2,3	= gut:
eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,	
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend:
eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
3,7; 4,0	= ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	
5,0	= nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.	

Ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel von Einzelbewertungen, so werden dafür die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet dann bei einem Mittel

von 1,00 bis 1,15:	1,0
von 1,16 bis 1,50:	1,3
von 1,51 bis 1,85:	1,7
von 1,86 bis 2,15:	2,0
von 2,16 bis 2,50:	2,3
von 2,51 bis 2,85:	2,7
von 2,86 bis 3,15:	3,0
von 3,16 bis 3,50:	3,3
von 3,51 bis 3,85:	3,7
von 3,86 bis 4,00:	4,0
ab 4,01:	5,0.

- (3) Bewerten mehrere Prüfende dieselbe Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn alle sie mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall ergibt sich die Note als arithmetisches Mittel. Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.

- (4) Bezieht sich innerhalb eines Moduls eine Prüfungsleistung gem. Anlage 4 auf zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, so richtet sich die fächerübergreifende Ausgestaltung und Bewertung nach der Gewichtung der Lehrveranstaltungen nach Leistungspunkten.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung bestanden wurden (vgl. Anlage 4). Die Modulnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten; Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung wird als gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten nach Abs. 5 und der Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten berechnet, Abs. 2 S. 2, 3 gilt entsprechend. Dabei gehen die Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit einer Nachkommastelle entsprechend Abs. 2 ein.
- (7) Im Zeugnis über die Bachelorprüfung werden die Modulnoten und die Gesamtnote sowohl in Worten als auch in Klammern als Zahl angegeben. Die Zahlenangabe erfolgt bei Modulnoten mit einer Nachkommastelle und bei der Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen.
- (8) Die an einer ausländischen Hochschule erbrachten Prüfungsleistungen werden nach Fächern spezifiziert und mit der entsprechenden Note gesondert im Zeugnis ausgewiesen. Die Ausweisung der Prüfungsleistungen erfolgt in der Landessprache sowie einer entsprechenden deutschen Übersetzung.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Davon unberührt bleibt der Freiversuch nach § 12. Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Zusatzprüfung nach Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben, ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (2) Wurde eine schriftliche Prüfungsleistung gem. § 9 Abs. 3 in der ersten Prüfung und in der Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Zusatzprüfung. Die Anzahl ist während des gesamten Studiums auf drei Zusatzprüfungen begrenzt. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Prüfenden durchgeführt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend. Die mündliche Zusatzprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin statt. Die Dauer der mündlichen Zusatzprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Sie kann von den Prüfenden verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung fest. Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten. Die mündliche Zusatzprüfung ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsleistung in der Wiederholungsprüfung nach § 11 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

- (3) Wiederholungsprüfungen der Module 1 - 21 sind spätestens am nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Dies gilt auch, wenn die Meldung zur Wiederholungsprüfung im Zeitraum des Meldeverfahrens nicht vorgenommen wurde. Der nächste reguläre Prüfungstermin findet in dem Semester statt, in dem die betroffene Lehrveranstaltung erneut angeboten wird. Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt § 11 Abs. 1, 2.
- (4) In den anderen Studiengängen der Fakultät Gesundheitswesen erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung im gleichen Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 angerechnet.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die gem. § 6 anerkannt wurden, besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

§ 15 Prüfungen im Wahlpflichtfach und in Wahlfächern

- (1) Die Studierenden wählen ein Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 2,5 Leistungspunkten aus dem vom Fakultätsrat beschlossenen Wahlpflichtfachangebot. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss ein gleichwertiges Fach aus dem übrigen Lehrangebot der Hochschule als Wahlpflichtfach zulassen, soweit es nicht vollständig oder teilweise Pflichtfach des eigenen Studienganges ist.
- (2) Die Pflichtfächer der Fakultät Gesundheitswesen ergänzen die zulässigen Wahlpflichtfächer aus Abs. 1, sofern sie nicht Pflichtfach des gewählten Studienganges bzw. des gewählten Studienschwerpunkts sind.
- (3) Studierende können in weiteren Fächern (Wahlfächer) nach Anmeldung bei den Lehrenden Prüfungen ablegen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird durch die Lehrenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Auf Antrag der Studierenden wird das Ergebnis von Prüfungen in Wahlfächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 16 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der/dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 27 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine

Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist für die in § 9 genannten Prüfungen nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsleistung und Prüfungsakte, rechtzeitige Rüge

- (1) Die/der zu Prüfende wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.
- (2) Der/dem zu Prüfenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Teil- oder Modulprüfung und der Bachelorprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Soweit sich die Unterlagen (noch) bei der Prüferin oder dem Prüfer befinden, gewährt diese oder dieser die Einsicht.
- (3) Die oder der zu Prüfende hat Mängel des Prüfungsverfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Mangels, zu rügen.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den Prüfenden zur nochmaligen Überprüfung der Prüfungsleistung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze verstoßen wurde.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der/des zu Prüfenden eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 besitzen. Der/dem zu Prüfenden und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 2 S. 4 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und

fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die/der Prüfende ihre oder seine Entscheidung ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt. Der Prüfungsausschuss kann eine Wiederholung der Prüfung durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende beschließen.

- (5) Über den Widerspruch soll der Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Eingang des Widerspruchs entscheiden. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil

Bachelorprüfung

§ 20 Art und Umfang

- (1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Sie besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium.
- (2) Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 4 festgelegt. Die/der Prüfende kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in der Anlage 4 nicht vorgesehene Prüfungsarten nach § 9 vorschreiben. Im Antrag an den Prüfungsausschuss ist darzulegen, in welcher Weise den Anforderungen einer fächerübergreifenden Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 4) Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 21 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
 2. die Prüfungen der Module PM-1 bis PM-17, PM-22 und
 3. der Module PMM-18 bis PMM-20 bzw. PMB-18 bis PMB-20 bestanden hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens zum Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Abs. 1,
 2. ein Vorschlag einer/eines Erstprüfenden und einer/eines Zweitprüfenden,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Bachelorarbeit entnommen werden soll, und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder als Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Bachelorarbeit auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 noch nicht erfüllt sind. Diese bedingte Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine vertiefte selbständige schriftliche Auseinandersetzung mit einer komplexen und fachübergreifenden Themenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck nach § 1 S. 2 und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Gesundheitswesen festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor festgelegt werden, die/der nicht Mitglied der Fakultät Gesundheitswesen ist. In Ausnahmefällen kann das Thema der Bachelorarbeit auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden. In diesem Fall muss die/der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Gesundheitswesen sein.
- (3) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der/des zu Prüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die/der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Mit der Ausgabe des Themas werden die/der Prüfende, die/der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende/Erstprüfender), und die/der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der zu Prüfende von der/dem Erstprüfenden betreut.
- (4) Die Zeit von der Festlegung des Themas durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 3 Wochen zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bis zur Gesamtdauer von 18 Wochen verlängern. Die Ausgabe des Themas soll spätestens drei Monate nach Ende des Semesters erfolgen, in dem die letzte Modulprüfung bestanden worden ist.

- (5) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen zu Prüfenden muss auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.
- (6) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren und einem geeigneten elektronischen Datenträger. Auf dem Datenträger befindet sich der Text sowie auf Verlangen des Erstprüfers oder der Erstprüferin in einer getrennten Datei eine Kurzfassung, jeweils in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Format. Wenn keine von der/dem zu Prüfenden und/oder Prüfenden zu beachtende Geheimhaltungspflicht besteht, ist eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule möglich. Wünscht die/der Studierende eine Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Hochschule, so muss eine Erklärung hinsichtlich der Bereitschaft zur Veröffentlichung beigefügt werden.
- (8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die/den Erst- und Zweitprüfer/in nach Abs. 2 vorläufig bewertet sein.

§ 23 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die/der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass sie/er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich dieser Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass
 1. sämtliche Voraussetzungen nach § 21 Abs. 1 erfüllt sind,
 2. die Prüfungen der Module PMM-21 bzw. PMB-21 bestanden worden sind,
 3. die Praxisphase anerkannt oder absolviert worden ist, und
 4. die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden vorläufig bewertet wurde, wobei die vorläufige Bewertung einer/eines Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ für die Zulassung zum Kolloquium genügt.
- (3) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfenden 30 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 4 und § 10 entsprechend.

§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium und Bildung der Note

Jede prüfende Person bildet jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Bachelorarbeit und dem Ergebnis des

Kolloquiums eine endgültige Note für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium, wobei die Bachelorarbeit doppelt und das Kolloquium einfach zu gewichten sind. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25 Wiederholung der Bachelorarbeit mit dem Kolloquium

- (1) Wurde die Bachelorarbeit von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Bachelorarbeit mit Kolloquium „nicht ausreichend“, kann die Bachelorarbeit oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon im ersten Versuch (§ 22 Abs. 4 S. 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

§ 26 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium entsprechend den Vorschriften in Anlage 4 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Praxisphasen nach § 3 Abs. 4 mit Erfolg abgeleistet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich entsprechend § 13 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit den in Anlage 4 festgelegten Gewichten.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Teil- oder Modulprüfung (mit Ausnahme des Moduls PM-22) oder die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Teil- oder Modulprüfung (mit Ausnahme des Moduls PM-22) oder die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. Für Prüfungsleistungen der Studienschwerpunkte (Module 18 bis 21) gilt S. 2 nur, wenn
 - die/der zu Prüfende jeweils eine Prüfungsleistung in beiden Studienschwerpunkten endgültig nicht bestanden hat oder
 - die/der zu Prüfende bis zum Ende der Anmeldefrist des nächsten Prüfungszeitraumes nach Bekanntgabe der endgültig nicht bestandenen und nicht wiederholbaren Prüfungsleistung den anderen Studienschwerpunkt nicht wählt.

§ 27 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen ist über die bestandene Bachelorprüfung unverzüglich jeweils ein Zeugnis nach Anlage 2, eine Urkunde nach Anlage 1 sowie ein Diploma Supplement nach Anlage 3 auszustellen. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das Kolloquium bestanden wurde.

- (2) Zusätzlich zur Abschlussnote wird eine relative Einstufung gemäß ECTS Users` Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der/dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (4) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Abs. 3 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie muss die noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweisen und erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird eine weitere Bescheinigung ausgestellt, die lediglich die bewerteten Prüfungsleistungen ausweist.
- (5) Das Zeugnis ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis über die Bachelorprüfung und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben, die Bachelorurkunde zusätzlich von der Dekanin oder dem Dekan.

Dritter Teil

Schlussvorschriften

§ 28 Inkrafttreten und zukünftige Änderung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2017/18 in Kraft.

Wenn zukünftig eine neue Prüfungsordnung für den Studiengang verabschiedet wird, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die Studierenden, die ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung begonnen haben, das Studium ersatzweise nach den neuen Regelungen fortgeführt wird, soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt.



Hochschule
Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen
am Hochschulstandort Wolfsburg

Die Fakultät Gesundheitswesen
der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde
Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)

nachdem sie/er *) die Bachelorprüfung
im berufsbegleitenden Studiengang Paramedic
am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

..... , den

(Ort)

(Datum)

.....
Dekanin/Dekan

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen



Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr *)
geboren am

hat die Bachelorprüfung im berufsbegleitenden Studiengang Paramedic

mit dem Studienschwerpunkt *)

mit der Gesamtnote bestanden. **)

Modulprüfungen/Leistungspunkte: (Prüfungsleistungen)	Noten **)
.....

Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema *)
.....
Note

..... , den
(Ort) (Datum)

(Siegel der Hochschule)
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
[Zusätzlich wird gemäß § 13 Abs. 7 in Klammern die Note als Zahl angegeben.]

Diploma Supplement

Holder of the Qualification:

Date, Place, Country of Birth: , ,

Student ID Number or Code:

Pages: 6

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name

1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth
, ,

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
Bachelor of Science (B.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
n.a.

2.2 Main Field of Study
Paramedic, emergency care and paramedical science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)
Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Gesundheitswesen

Status (Type / Control)
University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)
same

Status (Type / Control)
same

2.5 Languages of Instruction/Examination
German (100 %)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

First Degree, single subject, with thesis

3.2 Official Length of Programme

3 years, 180 ECTS Credit Points (4500 hours of taught courses and self-study)

3.3 Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (Fachhochschulreife) or General/Specialized Higher Education Entrance Qualification (Hochschulreife) or foreign equivalent.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time, 3 years

Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The students have already accomplished their professional training as EMT-Paramedic. They also have broad practical experience. The main purpose of the degree programme is to educate paramedics who are able to provide pre-hospital emergency care at an advanced level. This involves being able to start intensive/advanced treatment independently according to treatment protocol. The students should be able to give patients in bad medical conditions or with severe injuries any support needed or treatment to secure vital functions at the scene, during transportation and in hospital.

The students have the possibility to choose one of two fields of job specialization: "Management in Emergency Medical Services" or "Emergency Medical Education".

During the course of studies, their practical qualifications are broadened by specific knowledge in emergency care and scientific results of research in the sense of evidence-based medicine. The students get the opportunity to study abroad at a co-operation university or to attend lectures at other faculties to obtain an international and interdisciplinary perspective.

This course of study focuses on the qualifications required to handle superior tasks of emergency care independently. When the students have completed the study programme, they have broad scientific expertise and are able to apply their methodical, communicative and social skills in emergency care. So they fulfil the requirements of inter-professional, interdisciplinary and inter-sectoral health care.

The competence field in emergency care and paramedical science includes skills which ensure that:

- the paramedic has the knowledge and ability to evaluate the situation and to make work diagnoses and start, maintain and secure the patient's vital functions,
- the paramedic can treat a patient with a life threatening condition according to treatment protocols or according to directives given by a physician after consultation,
- the paramedic can use modern communication technologies, emergency care equipment, medication used in an emergency setting, and can utilize advanced emergency care interventions if needed,
- the paramedic can cooperate with other authorities, such as physicians, the police, firefighters and volunteer organizations during emergency situations,
- the paramedic has a knowledge of decision-making processes and the leadership skills needed in different accident and casualty situations,
- the paramedic can treat and instruct patients of all ages, taking into account their cultural background, social and religious affiliation.

The final degree (B.Sc.) enables the alumni to manage an emergency medical service or private ambulance service or to teach EMTs in a vocational programme. They can work at community or state administration or in the mid-management of a fire department.

4.2 Programme Details

Important contents (modules)

- Professional self-conception in emergency medical service
- Basics in emergency care
- Medical basics

- Basics of the health care industry
- Working scientifically/academically
- Information technology
- Evidence-based medicine
- Advanced Cardiac Life Support
- Pre-Hospital Trauma Life Support
- Advanced Medical Life Support
- Emergency Pediatric Care
- Diversity-management
- Law
- Consulting skills
- Quality-management in health care
- Optional compulsory modules:
 - Emergency Medical Education
 - Management in emergency medical services

4.3 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1,0; 1,3	Sehr gut	Very Good – outstanding performance
1,7; 2,0; 2,3	Gut	Good – above the average standards
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend	Satisfactory – meets the average standards
3,7; 4,0	Ausreichend	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5,0	Nicht ausreichend	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Public Health Services see supplementary document.

4.4 Overall Classification (in original language)

Based on the accumulation of grades receiving during the study programme and the final thesis (examinations 77,27%, thesis 22,73%).

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for graduate study programmes (Magister/Master).
Access to doctoral level study and research may be granted by receiving university.

5.2 Professional Status

n.a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

On the programme: www.ostfalia.de/g

In the context of a co-operation forum the co-operation partners of the Faculty of Public Health Services (hospitals, nursing homes, nurses' training schools) are regularly involved in the evaluation and development of this course of studies. They ensure the transfer between theory and practise. In addition, the faculty of Public Health Services has international co-operations with various universities (e.g. NMMU Port Elizabeth, South Africa, Laurea University of Applied Sciences, Vantaa, Finland and the University of Applied Sciences FH Burgenland, Austria).

Further Information Sources

On the institution: www.ostfalia.de. For national information sources see Section 8.

Certification Date:

Chairman Examination Committee

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Bachelorurkunde über die Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Science vom
Zeugnis über die Bachelorprüfung vom

Certification Date:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Berufsbegleitender Studiengang Paramedic (B.Sc.)

Anlage 4: Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Studienschwerpunkt PMM: Management im Rettungsdienst

Studienschwerpunkt PMB: Berufspädagogik im Rettungsdienst

Modul PM-1					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	Anerkennung
Berufliches Selbstverständnis im Rettungsdienst								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Berufliche Selbstreflexion	1	2	3	0	3	eP*)	
2	English for Paramedics	1	2	3	3		K90	
3	Karriereplanung für Paramedics	1	1	2	0		B*)	
			5	8				
Modul PM-2					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	Anerkennung
Informatik								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Angewandte Nachrichtentechnik	1	2	2,5	2,5	5	ESA	
2	Medizininformatik	1	2	2,5	2,5		K60	
			4	5				
Modul PM-3					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	Anerkennung
Wissenschaftliches Arbeiten								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten	1	2	3	5	5	H1	
2	Literaturarbeit und Datenbankrecherche	1	1	2				
			3	5				

Modul PM-4					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	Anerkennung
Grundlagen der Gesundheitswirtschaft								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Institutionen und Strukturen in der Gesundheitswirtschaft	1	2	2	4	6	K90	
2	Gesundheitsökonomie	1	2	2				
3	Gesundheitspolitik und Ethik	2	2	2	2		K60	
			6	6				
Modul PM-5					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	Anerkennung
Grundlagen der Notfallversorgung								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Erkennung, Erfassung und Bewertung von Notfallsituationen	1	4	5	0	0	M*)	aufgrund Berufsausbildung anerkannt
2	Auswahl, Durchführung und Auswertung rettungsdienstlicher Maßnahmen	1	4	4				
			8	9				
Modul PM-6					Gewicht Prüfungsleistung	Gewicht Modul	Prüfungsleistung	Anerkennung
Medizinische Grundlagen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Anatomie und Physiologie	2	3	3	0	0	M*)	aufgrund Berufsausbildung anerkannt
2	Pathologie	2	2	3				
			5	6				

Modul PM-7					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Gesundheits- und Medizinwissenschaft								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	2	3	3	0	0	eP*)	
2	Grundlagen der Medizinwissenschaft	2	3	4				
			6	7				
Modul PM-8					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Forschung								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Grundlagen der Statistik I	2	2	2	3,5	6	K90	
2	Grundlagen der Statistik II	2	2	1,5				
3	Einführung in Forschungstheorie, -methodik und -design	2	3	2,5	2,5		K60	
			7	6				
Modul PM-9					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Evidence Based Medicine								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Evidenzbasierte Notfallversorgung	2	2	2	5	5	ESA	
2	Leitlinien, Richtlinien, Algorithmen	2	2	3				
			4	5				

Modul PM-10					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Diversity Management								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Interkulturelle Kompetenzen	2	2	2,5	0	0	KA*)	
2	Konfliktmanagement	2	2	2,5				
			4	5				
Modul PM-11					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Heilkundliche Maßnahmen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Nichtpharmakologische Therapien	3	2	2,5	5	5	OSCE	
2	Pharmakologische Therapien	3	2	2,5				
			4	5				
Modul PM-12					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Einsatzmanagement								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Fahrzeug- und Gerätetechnik im Rettungsdienst	3	2	2,5	0	0	eP*)	
2	Einsatzdisposition und -management	3	2	2,5				
			4	5				

Modul PM-13					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Recht im Rettungsdienst								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Privatrechtliche Rahmenbedingungen	3	2	2	5	5	K90	
2	Öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Rahmenbedingungen	3	2	3				
			4	5				
Modul PM-14					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Qualitäts- und klinisches Risikomanagement	3	2	2,5	5	5	K90	
2	Patientensicherheit	3	2	2,5				
			4	5				
Modul PM-15					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Notfallvorsorge								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Bevölkerungsschutz	4	2	2,5	0	0	eP*)	
2	Katastrophenmanagement	4	2	2,5				
			4	5				

Modul PM-16					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Beratungskompetenz								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Klientenorientierte Beratung	4	2	2,5	0	0	KA*)	
2	Coaching und Supervision	4	2	2,5				
			4	5				
Modul PM-17					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Strukturierte Notfallversorgung								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Advanced Cardiac Life Support	4	1,5	2,5	0	0	Kum*)	
2	Pre-Hospital Trauma Life Support	5	1	2	0		Kum*)	
3	Advanced Medical Life Support	5	1	2	0		Kum*)	
4	Emergency Pediatric Care	6	1	2	0		Kum*)	
			4,5	8,5				
Schwerpunkt: Management im Rettungsdienst								
Modul PMM-18					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Betriebswirtschaftslehre	4	5	5	7,5	7,5	K120	
2	Finanzbuchhaltung und Bilanzen	4	3	2,5				
			8	7,5				

Modul PMM-19					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Betriebliche Prozesse								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Betriebliche Funktionslehre	5	4	4	4	4	K120	
2	Bedarfsplanung im Rettungsdienst	5	4	3,5	0		eP*)	
			8	7,5				
Modul PMM-20					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Überwachung betrieblicher Prozesse								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Wirtschaftsmathematik	5	2	3	5	5	K90	
2	Controlling	5	2	2				
			4	5				
Modul PMM-21					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Juristische Grundlagen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Wirtschaftsrecht	6	3	3	5	5	ESA	
2	Arbeitsrecht	6	2	2				
			5	5				

Schwerpunkt: Berufspädagogik im Rettungsdienst								
Modul PMB-18					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Grundlagen der Berufspädagogik								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Einführung in die Berufspädagogik	4	4	3,5	7,5	7,5	H2	
2	Curriculare Arbeit und berufspädagogisches Handeln in differenten Lehr-Lernsettings	4	4	4				
			8	7,5				
Modul PMB-19					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Classroom Management								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Unterrichtsplanung, -durchführung und -management	5	4	4	4	4	H2	
2	Lehrverhaltenstraining	5	4	3,5	0		KA*)	
			8	7,5				
Modul PMB-20					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Notfallpädagogik								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Einführung in die Notfallpädagogik	5	2	3	5	5	K90	
2	Grundlagen des fachrichtungsbezogenen Lehrens und Lernens	5	2	2				
			4	5				

Modul PMB-21					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Didaktisches Handeln								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Didaktisches Handeln in berufsschulischen Lehr-/Lern- prozessen	6	3	3	5	5	ESA	
2	Didaktisches Handeln in betrieblichen Lehr-/Lern- prozessen	6	2	2				
			5	5				
Modul PM-22					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Wahlpflicht								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Wahlpflicht	5	2	2,5	0	0	lt. WPF	
			2	2,5				
Modul PM-23					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Praxisphasen								
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Praxisphasen	3		10	0	0		aufgrund Berufsausbildung anerkannt
2	Praxisphasen	4		10	0			
3	Praxisphasen	5		10	0			
4	Praxisphasen	6		10	0			
				40	0			

Bachelorarbeit mit Kolloquium					Gewicht Prüfungs- leistung	Gewicht Modul	Prüfungs- leistung	Anerkennung
Nr.	Bezeichnung	Sem	SWS	LP				
1	Bachelorarbeit mit Kolloquium	6		12	25	25	BA	
Summe				180				

Legende der Prüfungsleistungen:

K60	Klausur 60 Minuten	M	Mündliche Prüfung
K90	Klausur 90 Minuten	KA	Komplexe Aufgabe
K120	Klausur 120 Minuten	OSCE	Objective Structured Clinical Examination
H1	Hausarbeit (Umfang: 10-15 Seiten)	B	Beratungsgespräch (Pflichtteilnahme)
H2	Hausarbeit (Umfang: 25-30 Seiten)	Kum	Kumulationsprüfung
ESA	Einsendeaufgaben	BA	Bachelorarbeit
eP	e-Portfolio	WPF	Wahlpflichtfach
R	Referat	*	Studienleistung (bestanden/nicht bestanden)
P	Projektarbeit		